

Merkblatt

Mithilfe bei der Verbesserung der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden

Kultur Stadt Bern will Kulturschaffende dabei unterstützen, neben der AHV (1. Säule) auch eine Vorsorgeversicherung (BVG, 2. Säule oder Private Vorsorge, 3. Säule) zu führen.

Deshalb richtet Kultur Stadt Bern auf Projektbeiträge oder Werkbeiträge zusätzlich maximal 9% für die freiwillige Berufsvorsorge aus. Diese Massnahme gilt für freischaffende Angestellte wie für selbständig erwerbende Künstler*innen und für Kulturschaffende in einem kurzfristigen Anstellungsverhältnis bei einer freien Gruppe (Ensemble, Compagnie, Kollektiv).

Voraussetzung für einen Beitrag von Kultur Stadt Bern an die Vorsorgeversicherung ist, dass die angestellte oder freischaffende Person freiwillig einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist oder ihren Anteil in die dritte Säule einbezahlt hat.

Stehen Kulturschaffende mit Kleinst- oder befristeten Kurzpensen in einem Anstellungsverhältnis bei Institutionen mit Subventionsvertrag, übernimmt die Institution gem. Leistungsvereinbarung die Einzahlung von maximal 9% des versicherten Lohns in die Vorsorgeversicherung.

Im Kulturschaffen gilt AHV-Pflicht ab dem ersten Franken. Kultur Stadt Bern kann dafür einen Nachweis verlangen.

1. Beiträge auf Fördergelder für selbständigerwerbende Künstler*innen

Was wird unterstützt?

Kultur Stadt Bern bezahlt auf den Honorar- oder Gagenanteil ihrer Fördergelder (Ankäufe, Auszeichnungen, Stipendien, Projekte) zusätzlich maximal 9% für die freiwillige Altersvorsorge des/der Kulturschaffenden, sofern er/sie die Einzahlung seines/ihres individuellen Beitrages in gleicher Höhe belegen kann.

Wie muss ich vorgehen?

Die/der Kulturschaffende zahlt Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung (2. oder 3. Säule) auf den Honorar- oder Gagenanteil ihrer Fördergelder von Kultur Stadt Bern. Er/sie schickt den Beleg für die Einzahlung an Kultur Stadt Bern. Kultur Stadt Bern anerkennt und verdoppelt diesen Beitrag, respektive übernimmt maximal 9% des Honorar- oder Gagenanteils. Die Einreichung der Belege ist jederzeit möglich, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres.

2. Beiträge für Kulturschaffende in einem Anstellungsverhältnis bei freien Gruppen (Ensemble, Compagnie, Kollektiv)

Was wird unterstützt?

Wenn sich bei einer freien Gruppe Mitwirkende in einem kurzfristigen Anstellungsverhältnis bei einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (z.B. Pensionskassen wie Charles Apothéloz Stiftung CAST / Stiftung Musik und Bildung) angeschlossen haben, bezahlt die Gruppe denselben Beitrag als Arbeitgeberbeitrag. In der Regel ist der Beitrag im Projektbudget auszuweisen. Ist dies in gut begründeten Fällen nicht möglich, kann Kultur Stadt Bern der freien Gruppe diesen Arbeitgeber*innenanteil an die Berufsvorsorge gemäss Abrechnung nachträglich zurückerstatten.

Wie muss ich vorgehen?

In der Regel ist der Beitrag im Projektbudget enthalten. Ist der Beitrag an die Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) nicht bereits im Budget enthalten, schickt die freie Gruppe Belege für die Einzahlungen der Beiträge der Arbeitnehmer*innen und der Arbeitgeber*innen an Kultur Stadt Bern. Kultur Stadt Bern anerkennt diesen Beitrag und erstattet den Arbeitgeber*innenanteil im Folgejahr an die freie Gruppe zurück. Die Belege für das Vorjahr müssen bis spätestens am 31. März vorgelegt werden.

3. Beiträge für Kulturschaffende in einem Anstellungsverhältnis bei Institutionen mit Subventionsvertrag

Was wird unterstützt?

Treten Institutionen mit vierjährigem Leistungsvertrag gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber*innen auf, leisten sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab dem ersten Tag und dem ersten Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge (2. oder 3. Säule) leistet. Der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9% des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden. Diese Regelung ist in den meisten Subventionsverträgen so festgehalten und gilt für alle nicht dem BVG-Obligatorium unterstellte Angestellte (solche, die nur kurze Zeit oder mit Kleinstpensum angestellt sind).

Wie muss ich vorgehen?

Sobald die/der Kunstschaffende freiwillige Beiträge (2. oder 3. Säule) an die Berufsvorsorge geleistet hat, legt sie/er der subventionierten Institution die entsprechenden Belege vor.

Version April 2020